

Viel Geschrei um wenig Wolle, d. h. um 16 Thaler Disponenden!

[15190.]

Um den Charakter des Hrn. Costenoble wegen seiner im Börsenblatt Nr. 102 erlassenen Anzeige beurtheilen zu können, bemerke ich, daß ihm dazu nicht die geringste Veranlassung gegeben, weil er nicht allein zur Oster-Messe seinen Saldo erhalten, sondern auch wegen der Disponenden ad 16 $\frac{1}{2}$ 12 S $\frac{1}{2}$ für gelieferte Romane ihm in der höflichsten Weise Anerbietungen wegen Bewilligung eines höhern Rabatts gegen sofortige Baar-Zahlung gemacht worden sind, welche derselbe jedoch schüden abgewiesen hat. Da er mir zugleich drohte, aus einem von Hoppe in Händen habenden Wechsel über 50 Thlr., den dieser ihm wegen zu erlangenden Credits anvertraut, mich in Anspruch zu nehmen, obgleich er nichts mehr an mich zu fordern hatte, so stellte ich ihm sofort die Disponenden gegen Aushändigung des Wechsels zur Verfügung, um vor Mißbrauch desselben geschützt zu sein. Es ist mithin lediglich seine Schuld, wenn er die Disponenden bis jetzt nicht in Empfang genommen hat. Daß ich wegen derselben nichts Unbilliges verlangt und die meisten Verleger in ähnlichen Fällen solche Roman-Offerten für Bibliotheken in zukommendster Weise berücksichtigen, wissen die Herren Kollegen aus Erfahrung. Herr Costenoble hat wohl Ursache, nicht unnobel aufzutreten, da ihm bekannt war, daß ich sein Eigenthum unter schweren Opfern gerettet hatte. Um so auffallender ist es, in seinem Briefe vom 12. Juni c. zu lesen, „daß er den obigen Wechsel von Hoppe über 50 Thlr. von mir einzuziehen wolle“, weil ich ihm nach seinen eigenen Worten für gestrichene Disponenden nur 16 $\frac{1}{2}$ 12 S $\frac{1}{2}$ angeblich verschulden soll!

Da seine unwahre Darstellung der Sachlage eine Creditschwächung involviret, so werde ich ihn zur gerichtlichen Verantwortung ziehen, seine angebotene Klage dagegen ruhig abwarten. Wenn der Herr Costenoble auf den Namen eines Ehrenmannes Anspruch macht, so durfte er nur diesen Weg einschlagen und die von mir geschehene Saldirung nicht absichtlich, wie er gethan, verschweigen. — Ich verschulde ihm somit keinen Heller mehr!

Was die Anzeige vom 18. November 1861 betrifft, so wurde ich lediglich durch die Flucht des Hoppe dazu genöthigt, um den Credit des Geschäfts aufrecht zu erhalten, und bezweckte meine Erklärung vom 28. Juni c. weiter nichts, als mich vor unbilligen Zumuthungen sicher zu stellen; es erfolgte ja auch dieselbe erst nach der Oster-Messe, wo mit wenigen Ausnahmen wegen Rechnungs-Differenzen, die mit einigen Verlegern durch Hoppe und die alleinige Geschäfts-Anknüpfung mit ihm herbeigeführt worden — meine Verpflichtungen gegen die Herren Kollegen schon erfüllt waren.

Jeder Vorurtheilsfreie wird hiernach ermessen, daß der Herr Costenoble nicht die geringste Veranlassung zu einer solchen hämischen Auslassung hatte, und muß dies Bestimmen jeden rechtlichen Mann empören, zumal er vorher gewarnt worden, zu keiner Veröffentlichung zu schreiten, und daher mit Absicht zu Werke gegangen ist, was auch das eigenthümliche Zusammentreffen mit Hoppe's Erklärung hinter seiner Anzeige um so auffallender erscheinen läßt.

Es dürfte wohl hoch an der Zeit sein, daß der verehrliche Börsen-Vorstand rücksichtlich solcher ungegründeten Verunglimpfungen im

Interesse der Kollegen einschreite, und hemmende Maßregeln eintreten lasse, um erst den Angegriffenen vor der Publication zu hören, damit nicht ferner durch einseitige Veröffentlichungen der Credit aus Bosheit gefährdet werden kann!

Münster, den 18. August 1862.

Fr. Wundermann.

[15191.] Auf die Entgegnung des Herrn Hoppe in Nr. 102 des Börsenblattes halte ich es unter meiner Würde, mich mit ihm in unnütze Weiterungen einzulassen, zumal er das Sachverhältniß absichtlich entstellt und die Herren Kollegen offenbar irre führen will.

— Die hiesige königl. Staatsanwaltschaft und das Kreis-Gericht werden bestätigen, daß der Hoppe gleich nach seinem Abgange sofort von mir verfolgt worden ist; wie hätte ich sonst zu diesen gerichtlichen Schritten meine Zuflucht nehmen können, wenn ich wegen der Wieder-Übernahme des Geschäfts, wie er behauptet, mit ihm „einverstanden“ gewesen? — Die ganze Handlungsweise des Hoppe und seine Verhältnisse sind derartig, daß, wenn er noch Ehrgefühl besitzt, er wohl alle Ursache hat, sich ruhig zu verhalten und bescheiden aufzutreten. Ich brauche ihn bei dieser Gelegenheit wohl nicht erst an seine telegraphische Depesche aus Hamm vom 26. April v. J. zu erinnern, worin er sagt: „ich solle ihn nicht unglücklich machen, sondern ihm und seinem Bruder Eduard Vertrauen schenken, da alle Versuche, von seinen Verwandten Gelder aufzutreiben, fehlgeschlagen seien“. Wie er mein Vertrauen gemißbraucht, — davon habe ich leider die traurigsten Nachwehen erlebt! Die meinerseits für ihn gebrachten Opfer werden durch seine Schuldscheine documentirt, sowie seine eigenen Briefe ihn vollständig entlarven. Wenn der Hoppe als rechtlicher Mann vor der Welt dastehen wollte, so durfte er nicht willkürlich sich seinen Verpflichtungen entziehen, ohne vorher dem Gesamtbuchhandel gerecht geworden zu sein, was er ja in seinem Circular so heilig versprochen hatte, zumal er vor der Ausgabe desselben zur Ostermesse ernstlich aufgefordert war, von dem Contract zurückzutreten, was er jedoch entschieden ablehnte.

Soviel steht notorisch fest und geht aus den Gerichts-Akten hervor, daß er an mich bisher keinen Heller bezahlt und nur während seines Hierseins von meinem Gelde existirt hat!

Er hat sich deshalb auch wohl gehütet, seine Angelegenheit einem Rechtsanwalt zur Durchführung zu übergeben, und sind dies nur Ausflüchte, da Niemand seine faule Sache hat übernehmen wollen; er würde sich sonst auch nicht damals heimlich hier und in Hamm aufgehalten haben. — Wie sich dies mit seiner gepriesenen Ehre verträgt, bleibe dahingestellt.

So viel für heute zu seiner Notiz, daß er den preussischen Boden nicht betreten darf, ohne nicht sofort zur Haft abgeführt zu werden.

Ich kann nicht dringend genug vor dem Hoppe warnen, der mein Vertrauen aufs schändlichste getäuscht hat! Die Beläge stehen für Jedermann auf Verlangen zur Einsicht.

Münster, den 18. August 1862.

Fr. Wundermann.

[15192.] Die Baedeker'sche Buchh. in Elberfeld erbittet von allen Lieferungs-Werken Subscriptions-Listen mit Probebest und Prämien in 10facher Anzahl.

Warnung.

[15193.]

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß ein Photograph Alex. Wiesner in Coburg, jetzt in Leipzig wohnhaft, den in unserm Verlage erschienenen Kupferstich „Derniers honneurs rendus aux comtes d'Kgmont et de Horn etc., dess. par L. Gallait, gravé par Ach. Martinet“ photographisch nachgebildet und verkauft hatte, ließen wir, da der Bruder des A. W. hier mit seinen Photographien hauferte, durch die hiesige Polizeibehörde dessen sämtliche Effecten mit Beschlagnahme belegen.

Bei Durchsicht dieses photographischen Verlags, der durch Herrn Chr. E. Kottmann in Leipzig debittirt wird, fanden wir denn eine Menge Blätter, die nach Publicationen anderer Verleger angefertigt waren, unter andern allein 4 Photographien nach Stichen aus dem Verlage des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen und zwar: Die Poesie von Köhler, Genoveva von Steinbrück, Pet. de Vineis von Schrader, Ezechiel von Raphael (ein fünftes Blatt Desger's Himmelskönigin, welches in Dresden zum Vorschein gekommen, fand sich nicht vor), ferner Das jüngste Gericht von Cornelius, Poesie und Liebe von Kaulbach, D'hello und Desdemonna von Hildebrandt, Luther auf dem Reichstage zu Worms von Martersteig, verschiedene Blätter aus dem Verlage von Goupil & Co. und A. Hauser in Paris, die ebenfalls, da Frankreich mit Sachsen Verträge geschlossen, als unerlaubte Nachbildungen zu betrachten sind. Möglicherweise sind von A. Wiesner noch andere Uebergrieffe gemacht oder in der Vorbereitung begriffen. Die Einleitung zu dem sogenannten Verlags-Katalog weist ganz ausdrücklich darauf hin, daß auch die neuere deutsche Malerschule geplündert werden soll, und zwar durch photogr. Nachbildung der Stiche, nicht der Gemälde. Die obengenannten Blätter fehlen mit Ausnahme des Luther und der aus dem Verlage von Goupil & Co. und A. Hauser in Paris in dem ausgegebenen Kataloge, wir zweifeln auch, daß davon in dem angekündigten 2. Verzeichnisse Erwähnung gemacht sein würde. Daß man zu einem Plünderungssysteme wie das vorliegende noch die Frechheit haben kann, den Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha als Protector hinzustellen, ist uns unbegreiflich, und zweifeln wir, daß mit Vorwissen dieses hochberzigen Fürsten das Cabinet desselben auf der Weste Coburg auf diese Weise mißbraucht worden ist.

Wir kommen nun aber zu weiteren Mittheilungen.

Die Herren Förster & Bartelmus in Wien kündigen in einem Circular v. 20. Juni d. J. eine Sammlung von Romanen in Uebersetzungen unter dem Titel: „Leselcabinet“ an und versprechen den Abnehmern mit der Ausgabe der 4. Esg. als Prämie: Johann Huf vor der Versammlung zu Constanz, 27" breit und 21" hoch, nach einer Facsimilehandzeichnung Lessing's. Sofort nach Empfang dieses Circulars, das uns von mehreren befreundeten Kollegen zugesandt wurde, machten wir die Herren F. & B. darauf aufmerksam, daß wir, sobald diese Lithographie ausgegeben würde, die gerichtlichen Schritte gegen sie, wie auch gegen die Verbreiter derselben einleiten würden. Die Herren F. & B. sandten uns darauf die Lithographie, die in Wirklichkeit nur 24" breit und 17 $\frac{1}{2}$ " hoch ist (die unsrige 26 $\frac{1}{2}$ " breit und 18" hoch), mit dem Bemerkten, daß, nachdem sie die Original-